

115-002

DGUV Regel 115-002



**Veranstaltungs- und
Produktionsstätten
für szenische Darstellung**

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Bühnen und Studios des
Fachbereichs Verwaltung der DGUV

Ausgabe: Mai 2024

Satz und Layout: Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Druck: MAXDORNPRESSE GmbH & Co. KG, Obertshausen

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen › Webcode: p115002

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

Aktualisierungen zur letzten Ausgabe März 2018:

Die vorliegende DGUV Regel wurde auf aktuelle Rechtsbezüge angepasst. Insbesondere wurden Verweise auf einschlägige Normen, Technische Regeln und das Vorschriften- und Regelwerk der DGUV aktualisiert. Die Änderungen sind redaktionell.

DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei diesen DGUV Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	6
2 Anwendungsbereich	7
3 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefährdungen – Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel	11
4 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefährdungen – betriebliche Schutzmaßnahmen	30
5 Prüfungen	53
6 Ordnungswidrigkeiten	58
7 Übergangsregelungen	59
8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	60
Anhang	61

1 Vorbemerkung

Diese DGUV Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift 17 bzw. 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“.

Mit dieser DGUV Regel sollen die konkreten Präventionsmaßnahmen für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung in der Weise beschrieben werden, dass ein Betrieb im Sinne eines modernen ganzheitlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes gewährleistet wird.

Auf Grundlage der DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ und dieser DGUV Regel sowie den daraus abgeleiteten branchenspezifischen Fachinformationen lässt sich die Vielfalt der häufig sehr kreativ gestalteten künstlerisch-szenischen Darstellungen rechtskonform realisieren. Im Hinblick auf das oft zu verwirklichende Live-Geschehen und der sich stetig entwickelnden „erlebnisorientierten“ Veranstaltungen sind besonders angepasste Regelungen notwendig.

Ergänzend zur DGUV Regel stellt die DGUV Information 215-310 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ einen zusammenfassenden Leitfaden für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Veranstaltungswirtschaft dar.

2 Anwendungsbereich

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für
1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
 2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.

zu §1

Die DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ und diese DGUV Regel richten sich an Unternehmer und Unternehmerinnen, Arbeitgeber sowie Betreiber von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, Dienstleister der Veranstaltungswirtschaft sowie Versicherte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, selbstständige Einzelunternehmerinnen und -unternehmer sowie Künstlerinnen und Künstler.

Die Unternehmen, Betriebe und Dienstleister für Kunst, Kultur, Unterhaltung, Information, Kommunikation umfassen insbesondere öffentlich-rechtlich bzw. kommunal getragene Unternehmen (z. B. Theater und Rundfunkunternehmen, Veranstaltungsstätten), gewerbliche Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft, Bildungseinrichtungen, Vereine, Agenturbetriebe und selbstständige Einzelunternehmer bzw. -unternehmerinnen.

Diese DGUV Regel gilt im Besonderen auch für alle Tätigkeiten die im Rahmen von szenischer Darstellung von Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen, Tänzern und Tänzerinnen, Artisten und Artistinnen, Stuntleuten, Schülern und Schülerinnen, ehrenamtlich Tätigen sowie Amateuren und Amateurinnen durchgeführt werden.

Zum Geltungsbereich gehören im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauende, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauende wie Versicherte tätig werden. Ebenso können dazu auch Veranstaltungsstätten für szenische Darstellung gehören, die keine Versammlungsstätten im Sinne des Baurechts sind, z. B. kleine Schulaulen, Bürgerhäuser oder Rundfunkstudios.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

- 1. Veranstaltungsstätten alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.*
- 2. Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie-Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich deren erforderlichen Einrichtungen und Geräte.*
- 3. Sicherheitstechnische Einrichtungen alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.*
- 4. Maschinentechnische Einrichtungen alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.*

zu § 2 Nr. 1 und 2

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung sind z. B.

- Film, Hörfunk, Fernsehen – Studios, Ateliers und andere Produktionsorte
- Schauspiel und Musiktheater – Theater, Mehrzweckhallen, Freilichtbühnen, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Bühnen in Kabarett, Varietés, Schulen

- Events und Veranstaltungen – Shows, Open-Air-Veranstaltungen, Konzerte, Diskotheken
- Messen und Ausstellungen

zu § 2 Nr. 3

Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gehören z. B.:

- Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung
- Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen
- Gefahrenmeldeanlagen
- Rauchabzugseinrichtungen
- Schutzvorhänge

Bei den sicherheitstechnischen Einrichtungen handelt es sich insbesondere um Anlagen und Einrichtungen, die auf Grundlage des Baurechts in Veranstaltungs- und Produktionsstätten erforderlich sind. Sicherheitstechnische Einrichtungen dienen vorrangig dem Schutz des Gebäudes und aller im Gebäude anwesenden Personen.

zu § 2 Nr. 4

Maschinentechnische Einrichtungen sind Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik. Hierzu gehören Maschinen zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten, dem Heben und Senken von Darstellern sowie Maschinen, die dem horizontalen Verfahren dienen. Dies sind insbesondere: Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Bildwände, Bühnenwagen, Dekorations- und Prospektzüge, Drehbühnen und Drehscheiben, Elektrokettzüge, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme, kraftbewegte Dekorationselemente, Leuchtenhänger, Punktzüge, Schutzvorhänge, Stative und Versenkeinrichtungen. Diese können sowohl fest aufgebaut (z. B. als Ober- und Untermaschinerie im Theater) oder auch temporär bereit gestellt werden (wie z. B. Stative oder Kamerakrane).

Maschinen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen sind vom Anwendungsbereich der EU-Maschinenverordnung ausgenommen. Mit der DGUV Vorschrift 17 und 18 wird für diese Ausnahme ein vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht. Siehe auch DGUV Information 215-320 „Arbeitsmittel zum szenischen Bewegen von Personen“.

Siehe auch DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“.

3 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefährdungen – Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

zu § 3

Die sicherheitstechnischen Maßnahmen des Abschnittes III der DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ in Bezug auf Bau und Ausrüstung von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung dienen dem Schutz vor:

- Gefährdungen durch besondere bauliche Gegebenheiten
- szenisch bedingten Gegebenheiten (z. B. Absturzgefährdung)
- herabfallenden Gegenstände
- betriebsbedingten Bewegungen
- unbeabsichtigten Bewegungen

Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung ergeben sich insbesondere aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Anforderungen an die Auswahl und die Bereitstellung von Arbeitsmitteln ergeben sich aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Empfehlungen des Ausschusses für Betriebssicherheit (EmpfBS), der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung, den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV).

Zur Festlegung der notwendigen sicherheitstechnischen Maßnahmen ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) fachkundig durchzuführen.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit

Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

zu § 4

Zu Flächen und Aufbauten zählen insbesondere Bühnen- und Szenenflächen, Podeste, begehbare und nicht begehbare Dekorationen, Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Traversenkonstruktionen, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

Neben den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und den Regeln des Bauwesens für die Standsicherheit und die Tragfähigkeit von Flächen und Aufbauten sollen insbesondere folgende Regeln der Technik herangezogen werden:

- DIN EN 17206:2022-02 Veranstaltungstechnik – Maschinen für Bühnen und andere Produktionsbereiche – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen
- DIN 17736:2023-02 Veranstaltungstechnik – Anforderungen an die Bemessung und Herstellung von Podesten und Zargen aus Aluminium
- DIN 56929:2023-06 Veranstaltungstechnik – LED Wandsysteme und Zubehör, Schnittstellen und sicherheitstechnische Anforderungen
- DIN 56955:2017-10 Veranstaltungstechnik – Lastannahmen für Einbauten für Bühnen und Nebenbereichen – Nutzlasten
- DIN EN 17206:2022-02 Veranstaltungstechnik – Maschinen für Bühnen und andere Produktionsbereiche – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

- DIN 56928:2014-02 Veranstaltungstechnik – Technische Decken – Sicherheitstechnische Anforderungen
- DIN 15920-4:2011-11 (zurückgezogen) Veranstaltungstechnik – Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar
- DIN 15920-11:2011-11 Veranstaltungstechnik – Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer aus Holz
- DIN 15921:2015-09 (zurückgezogen)
Ersatz: DIN EN 17736:2023-02 Veranstaltungstechnik – Anforderungen an die Bemessung und Herstellung von Podesten und Zargen aus Aluminium
Veranstaltungstechnik – Podeste und Zargen aus Aluminium – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
- DIN EN 17115: Veranstaltungstechnik – Anforderungen an die Bemessung und Herstellung von Aluminium- und Stahltraversen
- IGWW Standard SQP1 Traversen

Für Veranstaltungen im Freien sind Standsicherheit und Tragfähigkeit für alle zu erwartenden Umwelteinflüsse und Betriebsbedingungen sicherzustellen.

Die Elemente von Flächen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass notwendiges Heben und Tragen nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen führt. Eine Kennzeichnung mit Masseangabe ist erforderlich, wenn ein Heben und Tragen nur in ungünstiger ergonomischer Position möglich ist oder Elemente eine größere Masse als 25 kg haben. Soweit erforderlich, sind Auf- und Abbauanleitungen zu erstellen.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§ 5 Sichere Begehbarkeit

- (1) *Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen*
 1. *Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,*
 2. *betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,*
 3. *aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,*
 4. *Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert und*
 5. *Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.*
- (2) *In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.*

zu § 5 Abs. 1

Als Richtwert für die maximale Neigung von begehbaren Flächen gilt 8 Prozent nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, siehe ASR A1.8 „Verkehrswege“. Nur bei besonderen szenischen Anforderungen kann eine größere Neigung gewählt werden. In diesen Fall ist durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, vgl. § 20 Abs.1.

Für lang andauernde szenische Darstellungen im Stehen, z. B. bei Chören sind waagerechte Standflächen vorzusehen.

Bewegungsvorgänge bei szenischer Darstellung, insbesondere z. B. bei Sturzscenen, Musical- und Tanzaufführungen, können eine spezifische Beschaffenheit des Fußbodens erfordern. Dies kann durch eine ausreichende Schockabsorption und Vertikalverformung des Fußbodens erreicht werden. Stolperstellen und mögliche Stoßkanten sind zu vermeiden bzw. abzupolstern.

Die Gestaltung der Szenenflächen richtet sich nach der Art der szenischen Darstellung; z. B. ist es beim Einsatz von Bodennebel erforderlich, dass die Szenenfläche keine Unebenheiten aufweist und einen rutschhemmenden Belag hat.

Die Anforderungen gelten auch für Probenräume.

zu § 5 Abs. 2

Diese Forderung ist z. B. durch das Anbringen von Orientierungslicht oder reflektierende bzw. lang nachleuchtende Markierung erfüllt.

Die Forderung nach einer sicheren Begehbarkeit für Szenenflächen beinhaltet auch, dass für den nicht szenischen Betrieb ein Arbeitslicht mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux eingerichtet wird, siehe auch ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“.

—  DGUV Vorschrift 17 und 18 —

§ 6 Absturzsicherung

- (1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrenbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.*
- (2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.*
- (3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnzeichen auf die Absturzgefahr deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.*

zu § 6 Abs. 1

Die grundlegenden Anforderungen zum Schutz vor Absturz richten sich nach der Arbeitsstättenverordnung und sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ festgelegt. Weiterhin sind auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ Festlegungen getroffen.

Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m vor. Bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob und welche Schutzmaßnahmen gegen Abstürzen erforderlich sind, z. B. wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist oder die Trittsicherheit nicht ausreichend ist.

Umwehungen müssen entsprechend der Nutzung so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten verhindern. Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehung mindestens 1,10 m betragen.

Die Anforderungen für eine Absturzsicherung gelten für Arbeitsplätze, Szenenflächen, Verkehrswege und Zugänge. Insbesondere bei Auf- und Abbau von mobilen Bühnenkonstruktionen sind Maßnahmen gegen Abstürzen zu treffen. Es sind auch Maßnahmen vorzusehen, die zur Rettung von Personen erforderlich sein können. Zu Höhenarbeiten in der Veranstaltungstechnik siehe IGWV Standard SQ02-Veranstaltungsrigging Organisation und Arbeitsverfahren.

Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen oder individuellen Schutzmaßnahmen. In Veranstaltungs- und Produktionsstätten, in denen hochgelegene Arbeiten durchgeführt werden müssen, z. B. in Mehrzweckhallen oder in Fernsehstudios, sind bauliche Verkehrswege (begehbare Arbeitsstege, Brücken oder technische Decken) mit Geländern vorzusehen (siehe auch DIN EN ISO 14122-2:2016-10 „Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Arbeitsbühnen und Laufstege“).

Sind derartige Einbauten nicht realisierbar oder nicht praktikabel, sind bauseitig Einrichtungen vorzusehen, die abstürzende Personen auffangen und vor einem tieferen Absturz schützen, z. B. Lifeline-Systeme zum Anschlagen von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.

Einrichtungen gegen Abstürzen sind z. B.

- feste Geländer nach DIN EN 1991-1-1:2023-04-Entwurf Einwirkungen auf Tragwerke– Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichte von Baustoffen und Lagergütern, Eigengewicht von Bauwerken und Nutzlasten im Hochbau
- Bühnengeländer, die von unterwiesenen Personen genutzt werden, nach DIN 15920-11:2011-11 Veranstaltungstechnik – Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer aus Holz oder DIN EN 17736 Veranstaltungstechnik – Anforderungen an die Bemessung und Herstellung von Podesten und Zargen aus Aluminium
- Lifeline-Systeme nach DIN EN 795:2022-12 Entwurf, Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlageinrichtungen, siehe auch DGUV Regel 112-198 „Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“.

zu § 6 Abs. 2

Zwingende szenische Gründe, die dazu führen, dass Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen nicht verwendet werden, sind z. B. gestalterische Aspekte des Bühnenbildes und die notwendige freie Sicht auf die szenische Darstellung.

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind z. B. Auffangnetze; siehe auch DGUV Regel 101-011 „Einsatz von Schutznetzen“.

Absturzkanten sind die dem Publikum zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen sowie Kanten von Bühnenöffnungen und von hochgelegenen Flächen von Aufbauten. Diese Absturzkanten müssen bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein, z. B. durch selbstleuchtende oder lang nachleuchtende Markierungen oder Leuchten (z. B. beleuchtete Kanten, LED-Bänder oder Fußrampen).

Sollen szenische Darstellungen mit Absturzhöhen bis zu 3 m erfolgen, bei denen aus zwingenden szenischen Gründen keine Einrichtungen gegen Abstürzen und zum Auffangen abstürzender Personen oder die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) möglich sind, sind insbesondere folgende weitere Maßnahmen zu treffen:

- die Auftrittsfläche für die Darstellenden muss griffig sein
- der Aufprallbereich (einschließlich eines Sicherheitsbereiches) muss ein geeigneter, nachgiebiger Untergrund sein (Sportboden, nachgiebige Matten)
- im möglichen Fallbereich dürfen sich keine verletzungserschwerenden Gegenstände oder Aufbauten befinden
- für den Darsteller soll eine Möglichkeit zum Festhalten vorhanden sein

Die Auswahl eines geeigneten Untergrundes kann in Anlehnung an DIN EN 1176-1:2017-12 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ erfolgen. Siehe auch DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellung“.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 –

§7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände

- (1) *Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.*
- (2) *Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein.*
- (3) *Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, dass sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.*
- (4) *Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein. Die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.*
- (5) *Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.*
- (6) *Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.*

zu §7

Grundsätzlich sind Konstruktionen und Einrichtungen, bei denen die Gefahr besteht, dass Gegenstände auf Personen herabfallen können, so zu gestalten, dass eine inhärente Sicherheit (der Konstruktion innewohnende Sicherheit, Eigensicherheit) gegen Herabfallen besteht. Ist diese Eigensicherheit nicht vollständig zu realisieren, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Einfehlersicherheit erforderlich.

Eigensicherheit bedeutet, dass Einrichtungen ohne zusätzliche Maßnahmen einen ausreichenden Schutz gegen Herabfallen gewährleisten, z. B. eine ortsfest montierte Leuchte, die nur mit Werkzeug zu lösen ist.

Einfehlersicherheit wird durch zusätzliche Sicherungselemente, wie z. B. Sicherungsseile gewährleistet.

Die Sicherheitsanforderungen gegen Herabfallen von Gegenständen sind in der DGUV Information 215-313 „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen“ beschrieben.

Weitere Anforderungen zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen richten sich nach der Arbeitsstättenverordnung und sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ konkretisiert. So sind z. B. nicht geschlossene Böden (z. B. Gitterroste) so auszuführen, dass eine Gefährdung tiefer gelegener Arbeitsplätze und Verkehrswege durch herabfallende Gegenstände verhindert wird. Das entsprechende maximale Öffnungsmaß (z. B. die Maschenweite bei Gitterrosten) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

- (1) *Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen mit Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen ausgerüstet sein.*
- (2) *Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen*
 1. *geeignete Triebwerke,*
 2. *Bremsen oder*
 3. *Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen vorhanden sein.*
- (3) *Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.*
- (4) *Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.*

zu § 8 Abs. 1 bis 3

Bei maschinentechnischen Einrichtungen der Veranstaltungstechnik muss unbeabsichtigte Bewegung verhindert sein. Unbeabsichtigte Bewegungen sind z. B. ungewolltes Verdrehen, Kippen, Aushängen, Abstürzen, und unkontrolliertes Absinken von Lasten oder Lastaufnahmemitteln.

Konstruktionen und Einrichtungen, bei denen die Gefahr einer unbeabsichtigten Bewegung besteht sind so zu gestalten, dass eine inhärente Sicherheit gegen unbeabsichtigte Bewegung besteht (Eigensicherheit). Ist Eigensicherheit nicht vollständig zu realisieren, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Einfehlersicherheit erforderlich. Zum Beispiel darf ein Ausfall von Hard- oder Software einer Steuerung nicht zu einer Gefährdungssituation führen.

Die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Maschinen sind in DIN EN ISO 12100:2011-03 „Sicherheit von Maschinen“ beschrieben. Spezifische Anforderungen an maschinentechnische Einrichtungen sind darüber hinaus in der DIN EN 17206 Veranstaltungstechnik – Maschinen für Bühnen und andere Produktionsbereiche – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen

- DIN 17206-2 Veranstaltungstechnik – Maschinen für Bühnen und andere Produktionsbereiche – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an Stative und Traversenlifte

und der DIN-Reihe 56950 enthalten:

- DIN 56950-4:2015-12 Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen: Sicherheitstechnische Anforderungen an konfektionierte Bildwände
- DIN 56950-5:2023-06-Entwurf Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen: Sicherheitstechnische Anforderungen an Elektrokettensysteme

Bei der Auswahl von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik sind die in DIN EN 17206 dargestellten gängigen Risikoszenarien (Use Cases, Anwendungsfälle) zu berücksichtigen. Wesentliche Konstruktionsmerkmale und Schutzmaßnahmen gegen unbeabsichtigten Bewegungen von maschinentechnischen Einrichtungen sind:

- Bemessung der Tragfähigkeit der Konstruktion und der Tragmittel
- Auslegung der Triebwerke und Bremsen (dynamisch selbsthemmende Getriebe oder redundante Bremsen)
- Ausführung der Endverbindungen von Tragmitteln
- geordnetes Wickeln von Tragmitteln (Drahtseilen)
- Maßnahmen gegen Überlast und Geschwindigkeitsüberschreitung
- Maßnahmen gegen Unterlast bei geführten Lasten
- Verriegelungen und Schutz gegen Wiederanlauf
- Schutzeinrichtungen an Gefahrstellen
- Maßnahmen zur sicheren Bedienung (z. B. sinnfällige Bedienung, Totmannprinzip)

- Maßnahmen gegen Nicht-Einhalten vorgegebener Bewegungsabläufe
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Beherrschung von Ausfällen in der Steuerung (z. B. elektrische, elektronische, elektronische programmierbare Steuerung)
- Not-Halt-Einrichtungen

An handbetätigten Arbeitsmitteln (z. B. Stative) ist sicherzustellen, dass bei der Bedienung keine zu hohen Betätigungskräfte auftreten können. Unkontrolliert wirkende Kräfte (z. B. durch Rückschlag einer Kurbel) dürfen ebenfalls nicht auftreten. Der Richtwert für die Kraft, die von Bedienpersonen maximal aufgebracht werden kann, beträgt 200 N.

Es ist auch sicherzustellen, dass durch die aufgebrachte Kraft die Tragmittel nicht geschädigt werden können (z. B. Abreißen einer Seilendverbindung im Kurbelstativ).

zu § 8 Abs. 4

Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen (z. B. Schließen des Schutzvorhangs) dienen primär dem Brandschutz. Die dadurch entstehenden Gefahrstellen können aus diesem Grund in der Regel nicht vollständig durch technische Schutzmaßnahmen abgesichert werden. Siehe auch Erläuterung zu § 10 Abs. 5.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§9 Tragmittel und Anschlagmittel

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

zu §9

Tragmittel und Anschlagmittel in der Veranstaltungstechnik werden zum Bewegen und Halten von Personen und Lasten benutzt. Aufgrund der damit verbundenen besonderen Gefährdungen werden an Tragmittel und Anschlagmittel erhöhte Anforderungen gestellt.

Tragmittel als Teil des Hebezeuges sind z. B. Rundstahlketten, Drahtseile, Stahlbänder als Teil des Hebezeuges.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z. B. Schnellverbindungs-glieder, Schäkel, Drahtseile, Rundstahlketten, Rundschlingen) zwischen Tragmittel und Last.

Die Tragmittel und Anschlagmittel müssen eigensicher ausgeführt sein sowie in Material und Formgebung folgende grundlegende Anforderungen erfüllen:

- Formbeständigkeit
- Genormte oder bekannte Festigkeitswerte
- Gesicherte Herstellungs-/Fertigungsqualität – zum Beispiel Werkzeug-nis nach DIN EN 10204:2005-01 „Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen“
- Eindeutige Erkennbarkeit der korrekten Funktion bei sicherheitsrele-vanten Verbindungen, die zum Beispiel einrasten, sich selbst sichern, verstiftet oder verschraubt sind
- Sicherung der Verbindungen gegen Selbstlockern oder Selbstlösen

- Feststellbarkeit von Beschädigungen durch bloße Sichtprüfung
- In Abhängigkeit von den zu erwartenden Beanspruchungen sind die eingesetzten Materialien insbesondere nach folgenden Eigenschaften auszuwählen: Witterungs-, Temperatur-, Alterungsbeständigkeit

Zusätzlich ist die Eigensicherheit von Tragmitteln oder Anschlagmitteln über die Verdoppelung der Betriebskoeffizienten gegenüber den in der Maschinenverordnung festgelegten Koeffizienten sicher zu stellen.

Seilklemmen dürfen nicht zur Herstellung von Seilendverbindungen verwendet werden. Auch Seilklemmen nach DIN EN 13411-5:2009-02 „Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit: Drahtseilklemmen mit U-förmigem Klemmbügel“ (oder nach der alten DIN 1142 „Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen“) sind nicht für Lasten über Personen zulässig.

Tragmittel aus Drahtseilen dürfen nicht ummantelt sein. Anschlagmittel aus Drahtseilen dürfen ummantelt sein, wenn die Ummantelung verschiebbar ist und eine Sichtprüfung des gesamten Drahtseils zulässt.

Siehe auch DGUV Information 215-313 „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen“.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

- (1) *Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.*
- (2) *Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muss sichergestellt sein, dass zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden oder
zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprech-
verbindung gewährleistet ist.*
- (3) *Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muss an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.*
- (4) *Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen mit Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, dass ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.*
- (5) *Der Eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muss mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.*

Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen sind z. B. maschinentechnische Einrichtungen, bewegliche Bühnenelemente und Dekorationen, verfahrbare Wände, Tribünen. Bei den Bewegungsvorgängen können Gefahrstellen entstehen. Typische Gefahrstellen sind z. B. Scher- und Quetschstellen sowie Absturzkanten an Versenkeinrichtungen, Einzugs- und Fangstellen an laufenden Seilen und Rollen, Gefahrstellen durch horizontal bewegte Flächen. Eine typische Gefährdung ist auch das getroffen werden von bewegten Dekorationen.

Bei der Sicherung von Gefahrstellen bzw. bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz durch Stillsetzen der gefahrbringenden Bewegung
- Schutz durch Abstand oder Abschränkung von der Gefahrstelle
- Schutzeinrichtungen (z. B. Schaltleisten, Verriegelung von Betätigungselementen)
- Begrenzung der Geschwindigkeit
- Not-Halt-Einrichtungen
- Sichtverbindung zwischen Steuerstelle und Gefahrstelle
- Kennzeichnen der Gefahrstellen
- Signale für gefahrbringende Bewegungen

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 –

§11 Werkstätten

- (1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.*
- (2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung müssen bauakustische Maßnahmen getroffen sein.*
- (3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen können, müssen wirksame Absaugeinrichtungen installiert sein.*

zu § 11

Siehe hierzu DGUV Information 213-029 „Gefahrstoffe in Werkstätten von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 —————

§ 12 Lagerräume

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens muss deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.

zu § 12

keine Erläuterungen

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 —————

§ 13 Orchestergräben, Proben- und Stimmräume

- (1) Orchestergräben müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.*
- (2) Orchestergräben müssen mindestens mit zwei entgegengesetzt liegenden Rettungswegen ausgerüstet sein.*
- (3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.*

zu § 13 Abs. 1 und 3

Musikerarbeitsplätze in Orchestergräben sowie in Proben- und Stimmräumen müssen hinsichtlich ihrer ergonomischen Gestaltung und der Lärmeinwirkungen besonders eingerichtet sein.

Ergonomische Anforderungen an die Musikerarbeitsplätze beinhalten:

- Platzverhältnisse: Zusätzlich zur ggf. vom Musikinstrument benötigten Stellfläche eine Mindestfläche von 1,3 m² je Musiker bzw. Musikerin im Orchestergraben; in Proben- und Stimmräumen muss die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz gemäß ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ mindestens 1,50 m² betragen
- Stühle und Sitzgelegenheiten sollen zu der für das Spielen des Instruments erforderlichen Körperhaltung passen
- Die Beleuchtung muss der Sehaufgabe entsprechen. In Stimm- und Probenräumen muss die Beleuchtung den Anforderungen nach ASR A3.4 „Beleuchtung“ entsprechen. Der Mindestwert für die Beleuchtungsstärke (für Musikübungsräume in Schulen) beträgt 300 Lux; für das ergonomische Lesen von Noten soll der Wert mindestens 500 Lux betragen. Dies ist insbesondere aufgrund der alternsgerechten Gestaltung der Arbeitsplätze erforderlich.
- Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten.

Die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sind auch für Musikerarbeitsplätze anzuwenden. Hinsichtlich der Gestaltung der Musikerarbeitsplätze sind dies raumakustische und technisch-organisatorische Maßnahmen.

Hierzu gehören schallabsorbierende Oberflächen und erforderlichenfalls für den Orchestergraben mobile Schallschutzschirme mit schallabsorbierenden und schallreflektierenden Flächen.

4 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefährdungen – betriebliche Schutzmaßnahmen

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§14 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

zu § 14

Die Anforderungen des Abschnitts IV der DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ regeln den Betrieb von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§15 Leitung und Aufsicht

- (1) *Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.*
- (2) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Gastspielen, Außen- aufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.*
- (3) *Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenflächen freigegeben hat.*

zu § 15 Abs. 1

Bühnen- und Studiofachkräfte sind besonders qualifizierte Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihnen übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen können. Dies sind insbesondere Ingenieure und Ingenieurinnen bzw. Master und Bachelor für Veranstaltungs-

technik, Meister und Meisterinnen für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik.

Aufgrund der spezifischen Gefährdungen hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Bühnen- und Studiofachkräfte. Maßgebend für die Einschätzung der Tätigkeiten ist dabei seine Gefährdungsbeurteilung. Die erforderliche Qualifikation und Erfahrung von Bühnen- und Studiofachkräften richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial der auszuführenden Tätigkeiten.

Die Einsatzmöglichkeiten von Bühnen- und Studiofachkräften bezogen auf das Gefährdungspotenzial sind in DGUV Information 215-310 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ erläutert.

Leitung und Aufsicht bedeutet die eigenständige Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung. Hierzu gehören auch das Festlegen, Durchführen und die Wirksamkeitskontrolle der für die jeweilige Tätigkeit und Darstellung erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Mit der Übertragung der Leitung und Aufsicht werden der damit beauftragten Person die erforderlichen Handlungskompetenzen und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt, um selbstständig handeln zu können.

zu § 15 Abs. 2

Für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung oder Produktion ist eine Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Betreiber, Veranstalter oder Gastspielende erforderlich. Diese müssen sich gegenseitig über die für Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen abstimmen. Die Verantwortungsbereiche und die dafür verantwortlichen Personen sind allen Beteiligten bekannt zu geben.

Siehe hierzu §§ 6 und 13 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und DIN 15750:2013-04 „Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen“.

zu § 15 Abs. 3

Der oder die Aufsichtführende ist in der Regel die mit der Leitung und Aufsicht nach Abs. 1 beauftragte Person. Bei geringem Gefährdungspotenzial kann das Beaufsichtigen auch einer hierfür geeigneten Person übertragen werden. Diese muss hierfür ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein. Siehe hierzu auch DGUV Information 215-322 „Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäuser“

Für besondere Aufgabenbereiche sind ggf. ergänzende spezifische Qualifikationen erforderlich, die sich ggf. aus weiteren Rechtsgrundlagen ergeben. Dies sind z. B. Effektspezialisten, Pyrotechniker, Laserschutzbeauftragte, Sachkundige für Veranstaltungsrigging.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 –

§ 16 Beschäftigungsbeschränkung

- (1) *Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen nur Personen beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.*
- (2) *Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.*

zu § 16

keine Erläuterungen

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 —————

§ 17 Unterweisung

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die mit dem selbstständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen beschäftigten Versicherten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unterwiesen werden, so dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen können.*
- (2) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühnenszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.*
- (3) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.*

zu § 17 Abs. 2

Die Begriffe Bühnenszenierung und Produktion umfassen alle Formen von szenischer Darstellung, vgl. § 2 Nr. 1 und 2.

Die bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festgestellten Gefährdungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind Gegenstand der Unterweisung. Die Unterweisung berücksichtigt insbesondere die Gefährdungen, die sich durch die Umgebung, die eingesetzte Technik und Effekte sowie die Abläufe der Veranstaltung oder Produktion inklusive der szenischen Darstellung ergeben können.

Beteiligte Personen sind sowohl künstlerisches als auch technisches Personal sowie alle weiteren Mitwirkenden. Hierzu zählen zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Schülerinnen und Schüler, selbstständige Einzelunternehmerinnen bzw. -unternehmer, Darsteller und Darstellerinnen oder betriebsfremdes Personal. Auch nicht versicherte Personen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie Versicherte oder sich selber gefährden können, sind zu unterweisen.

Siehe auch §§ 4 und 31 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

zu § 17 Abs. 3

Je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann vor jeder Probe oder Vorstellung eine Unterweisung erforderlich sein.

Siehe auch § 20.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel

- (1) *Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden kann, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben diese zu benutzen.*
- (2) *Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.*

zu § 18

Zu den Arbeiten, bei denen die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen nicht allein durch technische oder organisatorische Maßnahmen hinreichend gemindert werden kann, gehören beispielsweise:

- Auf- und Abbau-Arbeiten, Rigging
- Tätigkeit auf technischen Decken
- Veranstaltungen und Produktionen mit Gehörgefährdung
- besondere szenische Darstellung (vgl. § 20)

Die Notwendigkeit, Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereit zu stellen, ergibt sich aus einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung. Siehe auch §§ 29–31 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sowie DGUV Information 215-310 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ und DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellung“.

Eine Hauptgefährdung bei Veranstaltungen und Produktionen ist das mögliche Abstürzen von Personen. Falls diese Gefährdung durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht hinreichend reduziert werden kann, ist eine PSA gegen Absturz bereit zu stellen und konsequent anzuwenden. Zur Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gehören: Auffanggurt, Verbindungsmittel mit Falldämpfer, Anschlagssysteme – zum Beispiel Lifeline-System. Siehe auch IGWW Standard SQO2 „Veranstaltungsrigging – Arbeitsverfahren“

Bei Unterweisungen zur Benutzung von PSA, die gegen tödliche Gefahren (z. B. PSA gegen Absturz) oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin die richtige und sichere Benutzung der PSA den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. Hierbei ist auch das Verhalten in kritischen Situationen und die Rettung zu üben.

Bei Auf- und Abbauarbeiten und Arbeiten auf technischen Decken (z. B. Schnürböden und Grid-Decken) ist geeigneter Fußschutz (Sicherheits-, Schutz-, Berufsschuhe) zu tragen; siehe DGUV Regel 112-191 und 112-991 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“.

Bei der Gefahr der Gehörschädigung durch Lärm – zum Beispiel bei lauter Musik, anderen Schallquellen oder in Kombination von szenischen Vorgängen mit szenischen Effekten wie Pyrotechnik oder dem Einsatz von Schreckschusswaffen ist Gehörschutz (z. B. Otoplastiken) bereitzustellen und zu benutzen.

Für besondere Gefährdungen bei Tätigkeiten oder Darstellungen kann es erforderlich sein, spezielle PSA zu verwenden, z. B. Protektoren, Bandagen, Suspensorien, Schutzkleidung, Atemschutz. Wenn durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt wird, dass eine Gefährdung durch künstliche optische Strahlung besteht, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Verwendung von Schutzkleidung, Schutzbrillen, Schutzcremes erforderlich.

Das Personal muss die zur Verfügung gestellte PSA benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin unverzüglich melden. Der für die Leitung und Aufsicht Verantwortliche hat die ordnungsgemäße Benutzung der PSA zu kontrollieren.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 –

§19 Aufenthaltsverbot

- (1) *Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hoch gelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrbereichen verboten.*
- (2) *Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen ist verboten.*

zu § 19

Zu den kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen gehören Schutzvorhänge und Bühnentore.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 —————

§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge

- (1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.*
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.*
- (3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiosachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.*

zu § 20 Abs. 1

Bei gefährlichen szenischen Vorgängen wird i.d.R. das für allgemeine Arbeitsvorgänge tolerable Risiko überschritten. Beispiele: Abspringen von hochgelegenen Flächen, herabstürzende Gegenstände, Durchführen von extremen Bewegungen, Tragen von bewegungseinschränkenden Kostümen, offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschinentechnischen Arbeitsmitteln, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, feuergefährliche Vorgänge.

Wenn derartige Vorgänge geplant sind, ist das vorrangige Ziel, diese auf ungefährliche oder weniger gefährliche Art und Weise durchzuführen.

Für gefährliche szenische Vorgänge ist deshalb eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich, die eine Abschätzung des Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeit beinhaltet. Das Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, Maßnahmen zur Minimierung des Restrisikos abzuleiten.

Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht ausreichend (d. h. auf das für allgemeine Arbeitsvorgänge tolerable Risiko) minimierbar, kann die Durchführung von gefährlichen szenischen Vorgängen nur bei Beachtung besonderer Sorgfalt realisiert werden. Die besondere Sorgfalt beinhaltet insbesondere die Auswahl von geeigneten Darstellern. Gegebenenfalls kann die Durchführung durch Experten, z. B. Stuntleute erfolgen oder es sind besondere Koordinatoren zu verpflichten. Die Aufgabe dieser Koordinatoren ist es, einen sicheren Ablauf des Vorgangs zu gewährleisten.

Ist das Risiko bei Abschätzung des Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch identifiziert worden und durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht weiter minimierbar, kann der Vorgang so nicht durchgeführt werden.

Ausreichendes Proben zur sicheren Darstellung von gefährlichen szenischen Vorgängen bedeutet, dass alle Abläufe und Bewegungen („Verabredungen“/ „Choreographie“) im szenischen Zusammenhang wiederholt fehlerfrei und sicher durchgeführt werden. Dies darf nicht zu Überforderungen der Darsteller führen. Zwischen Proben und Aufführung sind Erholungszeiten einzuhalten. Der Darsteller muss die Möglichkeit haben, den gefährlichen szenischen Vorgang nicht durchzuführen oder abubrechen, wenn er aus persönlichen Gründen nicht in der Lage ist, diesen sicher durchzuführen.

Es sind Abbruch-Signale und Maßnahmen für Notfälle festzulegen.

Endproben finden grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Aufführungen oder Produktionen statt.

Weitere Informationen siehe auch DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellung“.

Zur Unterweisung und zur persönlichen Schutzausrüstung siehe auch §§ 17 und 18.

zu § 20 Abs. 2

Je größer das Gefährdungspotenzial des von den Personen auszuführenden Vorganges ist, desto höher sind die Anforderungen an die individuelle Befähigung.

Bei der Auswahl der Personen sind sowohl die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen, als auch die körperlichen Voraussetzungen, die erforderliche Geschicklichkeit bzw. das Beherrschen antrainierter Abläufe zu berücksichtigen. Die körperliche Eignung kann unter anderem durch eine individuelle arbeitsmedizinische oder sportmedizinische Beurteilung festgestellt werden.

Mit der Auswahl der geeigneten Person für die Durchführung des gefährlichen szenischen Vorganges kann der Unternehmer bzw. die Unternehmerin eine zuverlässige und fachkundige Person beauftragen, z. B. einen Stunt Coordinator.

Siehe hierzu §§ 7, 21 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

zu § 20 Abs. 3

Die Aufgabe der Bühnen- und Studiofachkraft ist es, einen sicheren Ablauf der Darstellung zu gewährleisten, siehe § 15.

Sollten aufgrund der Besonderheiten des gefährlichen szenischen Vorganges die Kenntnisse und Erfahrungen der Bühnen- und Studiofachkraft nicht ausreichen, so ist eine dafür fachlich geeignete Person mit der Aufsicht zu beauftragen, z. B. ein Waffen-Sachverständiger. Die übrigen Pflichten der Bühnen- und Studiofachkraft bleiben davon unberührt. Die Verantwortungsbereiche sind eindeutig zu definieren und abzugrenzen.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§ 21 Artistische Darstellungen

Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

zu § 21

Artistische Darstellungen werden traditionell in Zirkusunternehmen und Varietés aufgeführt. Beispiele: Hochseil, Trapez. Sie sind durch ausgebildete und geeignete Personen durchzuführen. Im Rahmen artistischer Darstellungen werden spezielle Arbeitsmittel („Requisiten“ im Sprachgebrauch) verwendet.

Arbeitsmittel für artistische Darstellungen werden von Artistinnen und Artisten selbst (oder von beauftragten Personen) bereitgestellt und auf- und abgebaut. Sind für den Aufbau der artistischen Arbeitsmittel besondere Voraussetzungen erforderlich, so sind die Mindestanforderungen von dem Artisten oder der Artistin zu benennen. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin oder Auftraggeber bzw. Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen erfüllt werden, dazu sind ggf. geeignete Anschlagpunkte oder Aufstellflächen bereit zu stellen. Der Artist bzw. die Artistin hat diese auf Eignung zu überprüfen.

Arbeitsmittel für artistische Darstellungen müssen so ausgelegt, bemessen und beschaffen sein, dass sie allen zu erwartenden Belastungen standhalten. Es soll nachvollziehbar geeignetes Material, z. B. Normteile verwendet werden.

Von der artistischen Darstellung dürfen keine Gefährdungen für andere Personen ausgehen.

Siehe auch DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellungen“.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 —————

§ 22 Lagern von Gegenständen

Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

zu § 22

keine Erläuterungen

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 —————

§ 23 Umgang mit Gegenständen

Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

zu § 23

keine Erläuterungen

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 —————

§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten

- (1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.*
- (2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.*

zu § 24 Abs. 1

Die zulässige Belastung darf in keinem Betriebszustand überschritten werden.

Kann aus szenischen Gründen oder beim Auf- und Abbau die Sicherheit von Flächen und Aufbauten nicht unmittelbar gewährleistet werden, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Dies können z. B. Zugangsbeschränkungen, Warnsignale, Sicherungsposten sein.

zu § 24 Abs. 2

Siehe auch die jeweils gültigen landesrechtlichen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

—  DGUV Vorschrift 17 und 18 —

§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

zu § 25

Diese Forderung schließt ein, dass auch für selbst hergestellte Arbeitsmittel die bestimmungsgemäße Verwendung vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin festzulegen ist. Die für den sicheren Betrieb erforderlichen Maßnahmen sind bei der Benutzung einzuhalten.

Personen dürfen nur mit hierfür geeigneten maschinentechnischen Einrichtungen bewegt werden (z. B. Versenkeinrichtungen, Flugeinrichtungen, Drehscheiben). Hierzu siehe DGUV Information 215-320 „Arbeitsmittel

zum szenischen Bewegen von Personen“ sowie die Fachinformation der BG ETEM und der VBG „Kamerabewegungssysteme“.

Für das Bewegen und Halten von Lasten über Personen dürfen nur Arbeitsmittel benutzt werden, die ausdrücklich dafür geeignet sind, hierzu siehe DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“ und IGW Standards der Qualität SQ P1 „Traversen“ und SQ P2 „Elektrokettzüge“.

Die zum Bewegen oder Halten von Personen im Rahmen szenischer Darstellungen eingesetzten Personenaufnahmemittel (z. B. Gurte und Verbindungselemente) müssen für die beim Flug vorgesehenen Körperlagen geeignet sein. Es sind Herstellerinformationen heranzuziehen, mit denen die spezielle Eignung nachgewiesen werden kann. Hierbei müssen die herstellerseitigen Prüfkriterien nachvollzogen werden können.

—  DGUV Vorschrift 17 und 18 —

§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

- (1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und*
 - 1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind oder*
 - 2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden und*
 - 3. deutlich erkennbar auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.*
- (2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.*
- (3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.*
- (4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.*

- (5) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.*
- (6) *Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.*

zu § 26 Abs. 1

Das Bedienpersonal hat bei allen Bewegungen der maschinentechnischen Einrichtungen darauf zu achten, dass es sich und andere Personen nicht gefährdet.

Die Betriebsabläufe bei der Bewegung maschinentechnischer Einrichtungen müssen so organisiert werden, dass sie für das Bedienpersonal sicher beherrschbar sind. Die Beherrschbarkeit kann durch störende Einflüsse eingeschränkt werden. Hierzu gehören z. B.

- eine Vielzahl gleichzeitiger und/oder unterschiedlicher Bewegungsabläufe
- schlechte Sichtbedingungen auf die auszuführende Bewegungen
- zu viele und/oder uneindeutige Anweisungen, Informationen, Signale
- nicht sinnfällig (intuitiv verständlich) gestaltete Bedienoberflächen

Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten von maschinentechnischen Einrichtungen gelten:

- ohne Personen: 1,2 m/s
- mit Personen:
 - 1,0 m/s allgemein,
 - 0,7 m/s auf Versenkeinrichtungen,
 - 0,3 m/s mit Zu- und/oder Abgang während der Bewegung (vgl. aber Absatz 3 und 4).

Zur Bewegung von Versenkeinrichtungen siehe DGUV Information 215-321 „Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen“.

Zu Schutzeinrichtungen siehe § 10.

Alle Darsteller sind vor dem Auftritt mit der Art der bewegten Einrichtungen vertraut zu machen und bei Benutzung durch den Aufsichtsführenden oder den von ihm Beauftragten zu betreuen.

Der unnötige Aufenthalt im Bewegungsbereich von maschinentechnischen Einrichtungen ist verboten.

zu § 26 Abs. 2

Als gut wahrnehmbare Anweisungen gelten üblicherweise Handzeichen, Kommunikation per Sprechfunk, Leuchtzeichen. Siehe auch ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 –

§ 27 Elektrische Betriebsmittel

- (1) *Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.*
- (2) *Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.*
- (3) *Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige Wärme abgebende Geräte müssen so angeordnet und aufgestellt sein, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.*

zu § 27 Abs. 1

Als besondere Schutzmaßnahmen haben sich neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Personenschutz bewährt:

- Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) mit einem Nennfehlerstrom $\leq 30 \text{ mA}$
- Schutzkleinspannung ($\leq 25 \text{ V AC}$, $\leq 60 \text{ V DC}$),
- Schutztrennung.

Siehe hierzu z. B. DIN VDE 0100-410:2018-10 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag“ und IGW Standards SQQ1 „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ und SQP4 „Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik“.

zu § 27 Abs. 2

Zu Außenproduktionen gehören Veranstaltungen und Produktionen in „fremden Häusern“ und im Freien.

Zur Fehlerfreiheit gehört vorrangig die sichere Funktion der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag.

An Steckdosenstromkreisen kann die Fehlerfreiheit durch Elektrofachkräfte oder, bei Verwendung von geeignetem Prüfgerät, auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellt werden. Ersatzweise kann die Stromversorgung der elektrischen Betriebsmittel bis 16 A über eine portable Differenzstromeinrichtung mit Fehlerstrom-, Schutzleiterbruch-, Schutzleiterspannungs- und Fremdspannungsüberwachung (Sicherheits-Fehlerstrom-Schutzschalter, PRCD-S, SPE-RCD) mit einem Nennfehlerstrom $\leq 30 \text{ mA}$ erfolgen.

Zum Einsatz von Stromerzeugern siehe auch DGUV Information 203-032 „Handlungsanleitung Auswahl und Betrieb von Ersatzstromerzeugern auf Bau- und Montagestellen“.

Damit die sichere Funktion der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag gewährleistet ist, ist bei der Benutzung von metallisch leitfähigen Konstruktionen, die gefährliche Berührungsspannungen annehmen können (z. B. Traversensysteme, Bühnenkonstruktionen) ein Schutzpotenzialausgleich erforderlich.

Insbesondere für Veranstaltungen und Produktionen im Freien müssen die elektrischen Betriebsmitteln mindestens der Schutzart „Spritzwassergeschützt“ entsprechen.

Siehe hierzu auch DGUV Information 215-310 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“.

zu § 27 Abs. 3

Beim Einsatz von Lichtquellen sind die Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung und Wärmestrahlung zu berücksichtigen. Die erforderlichen Mindestabstände zu Personen und die maximalen Expositionszeiten sind einzuhalten. Siehe auch Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS)

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§ 28 Schusswaffen und Pyrotechnik

- (1) *Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln müssen bauartgeprüft und zugelassen sein sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Besuchszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.*
- (2) *Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schusswaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.*
- (3) *Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.*

zu § 28

Siehe auch DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellungen“ und DGUV Information 215-312 „Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte“ sowie das Waffenrecht und das Sprengstoffrecht.

Waffen müssen unter Aufsicht einer verantwortlichen Person stehen (z. B. Requisiteur bzw. Requisiteurin). Die hierfür infrage kommenden Personen müssen älter als 18 Jahre, regelmäßig unterwiesen und mit der Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin verpflichtet sein.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§ 29 Vorbeugender Brandschutz

- (1) *Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.*
- (2) *Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, müssen mindestens schwer entflammbar sein.*
- (3) *Von den Absätzen 1 und 2 darf nur abgewichen werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.*

zu § 29 Abs. 2

Zur Bewertung der Eigenschaft „schwer entflammbar“ können Brandschutznachweise, z. B. nach DIN 4102-1:1998-05 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“ und DIN EN 13501-1:2019-05 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“ herangezogen werden. Kriterien für die Bewertung sind auch die Rauchentwicklung und das Abtropfverhalten.

zu § 29 Abs. 3

Damit der vorbeugende Brandschutz gewährleistet wird, sind die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen so zu wählen, dass die nachfolgend aufgeführten Schutzziele erreicht werden:

- Brandentstehung verhindern
- Brandausbreitung minimieren
- Rauchentwicklung minimieren
- Flucht, Rettung und Brandbekämpfung ermöglichen.

Besondere Brandschutzmaßnahmen sind mit der für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zuständigen Stelle (in der Regel ist das die Feuerwehr) abzustimmen. Bei der Festlegung der besonderen Brandschutzmaßnahmen sind die vorhandenen baulichen Brandschutzeinrichtungen mit zu berücksichtigen.

Zum vorbeugenden Brandschutz siehe auch IGW Standards SQP8 „Brandschutz im Dekorationsbau“ und SQQ8 „Sachkunde zum Nachweis der Brandeigenschaften gemäß SQP8“. Die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ regelt das Ausstatten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung von Entstehungsbränden, zur Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden. Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen (Brandschutzhelfer).

—  DGVU Vorschrift 17 und 18 —

§30 Ausstattung

Dekoration, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte sind so auszuführen und müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

zu § 30

Mit dieser Forderung ist die Verpflichtung verbunden, alle Gefährdungen, die von Dekorationen, Kostümen, Möbeln, Requisiten und Effekten ausgehen, durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Werden hierbei wesentliche Gefährdungen festgestellt, ist zu prüfen, ob die Ausstattung auf andere Art und Weise so erfolgen kann, dass die Gefährdung minimiert wird. Beispielsweise kann offenes Feuer durch Lichteffekte oder zerbrechendes Glas durch Crashglas ersetzt werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die bestimmungsgemäße und vorhersehbare Verwendung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Dekorationen, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte dürfen nur benutzt bzw. eingesetzt werden, wenn die Schutzmaßnahmen angewendet werden.

Siehe auch § 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV Information 215-310 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ und IGW Standard SQP7 „Dekorationsbau“.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§31 Tiere

Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

zu § 31

Mit Gefährdungen durch unvorhergesehenes Verhalten der Tiere muss immer gerechnet werden.

Der Einsatz von Tieren ist nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier vertrauten Person (z. B. Tiertrainer, Wrangler) zulässig. Weitere Personen und Hilfsmittel zur Kontrolle der Tiere können erforderlich sein. Zusätzlich ist für geeignete Erste Hilfe zu sorgen.

Siehe auch DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellungen“

Anmerkung (aus § 121 OWiG): Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein gefährliches Tier einer wild lebenden Art oder ein böses Tier sich frei umher bewegen lässt oder als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§ 32 Instandhaltung, Reinigung

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen regelmäßig instand gehalten werden.*
- (2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.*
- (3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weitgehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.*

zu § 32

keine Erläuterungen

5 Prüfungen

Für die Prüfungen von Arbeitsmitteln gelten grundsätzlich die Anforderung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Anhang 3 der BetrSichV „Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel“ beschreibt im Abschnitt 3 Prüfvorschriften für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik.

Die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen gelten für die maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik, die zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten über Personen benutzt werden. Dies sind insbesondere: Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Bildwände, Bühnenwagen, Dekorations- und Prospektzügen, Drehbühnen und Drehscheiben, Elektrokettenzüge, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme, kraftbewegte Dekorationselemente, Leuchtenhänger, Punktzüge, Schutzvorhänge, Stative und Versenkeinrichtungen.

—  DGVV Vorschrift 17 und 18 —

§33 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

- (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.*
- (2) *Die Prüfung nach Absatz 1 besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und – falls erforderlich – Nachprüfung.*
- (3) *Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.*
- (4) *Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.*

Der DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“ gibt Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen an die Prüfungen von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik. Er enthält Konkretisierungen für Prüfungen nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme sowie für die wiederkehrenden Prüfungen von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik und beschreibt hierzu den Stand der Technik.

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§34 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch einen Sachverständigen im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.*
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.*
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flugeinrichtungen vor jedem Einsatz durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfung muss eine Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung umfassen.*
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.*

zu § 34 Abs. 1 und 2

Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik unterliegen Schäden verursachenden Einflüssen (z. B. Verschleiß). Damit Mängel rechtzeitig erkannt werden, sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer muss ermitteln und festlegen, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt werden sollen. Es ist zu gewährleisten,

dass die Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen ist, sodass die Prüfung sachgerecht durchgeführt werden kann (siehe TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“).

Je nach Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen bzw. Kontrollen können unterschiedlich qualifizierte Personen beauftragt werden:

- zur Prüfung befähigte Personen (Sachkundige)
- Ermächtigte (Prüf-)Sachverständige siehe DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“.

—  DGUV Vorschrift 17 und 18 —

§35 Prüfnachweis

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.*
- (2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.*
- (3) Werden aufgrund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, hat der Unternehmer das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen.*

zu § 35 Abs. 1

Die Prüfdokumentation richtet sich nach dem Umfang und Inhalt der Prüfungen und der Komplexität der maschinentechnischen Arbeitsmittel. Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Schlussfolgerungen müssen für den Unternehmer bzw. die Unternehmerin nachvollziehbar dargestellt werden, insbesondere bezüglich des Weiterbetriebs. Die Prüfmethode und Prüfschritte sind in einem Prüfbericht sorgfältig zu dokumentieren. Wenn die Ergebnisse nicht eindeutig und sicher sind, ist dieses offen darzulegen. Bestandteil einer Prüfung ist eine Abschlussbesprechung. Diese soll von der mit der Prüfung beauftragten Person, mit den vom Auftraggeber bzw. Auftraggeberin autorisierten Personen und den von den Ergebnissen der Prüfung betroffenen Personen durchgeführt werden. Eine Gesprächsnotiz ist in die Dokumentation mit aufzunehmen. Siehe auch DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“.

—  DGUV Vorschrift 17 und 18 —

§ 36 Sachverständige

Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigten Sachverständigen.

zu § 36

Die Ermächtigung von Sachverständigen erfolgt im Rahmen einer Personenzertifizierung und beinhaltet eine schriftliche Prüfung der erforderlichen Befähigung. Mit der bestandenen Prüfung erfolgt der Nachweis besonderer Kenntnisse zur Prüfung und Begutachtung maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik. Die Anforderungen an die Qualifikation sind in Anhang 3 der BetrSichV „Prüfvorschriften für bestimmte Arbeits-

mittel“ und DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“ festgelegt.

Zur Ermächtigung von Sachverständigen haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die VBG beauftragt. Die fachliche Prüfung der Sachverständigen erfolgt im Sachgebiet „Bühnen und Studios“ des Fachbereichs Verwaltung der DGUV. Die Ermächtigung erfolgt befristet. Verlängerungen oder Widerruf der Ermächtigung erfolgen nach DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“. Eine Liste der ermächtigten Sachverständigen wird von der VBG veröffentlicht.

6 Ordnungswidrigkeiten

–  DGUV Vorschrift 17 und 18

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

– *§ 3 in Verbindung mit §§ 4, 5, 6 Abs. 3, 7, 8, 9, 10 Abs. 3 bis 5, 12, 13 Abs. 2 oder*

– *§ 14 in Verbindung mit §§ 15, 16, 20 Abs. 1 und 3, 22, 24, 25, 26 Abs. 4 und 5, 27, 28, 29, 31, 32, 33 Abs. 1, 34 und 35*

zuwiderhandelt.

Anmerkung:

Der § 37 der DGUV Vorschrift 17 (bisher BGV C1) und der § 37 DGUV Vorschrift 18 (bisher GUV-V C1) sind unterschiedlich. Auch weitere, unter jeweils gleichen Ziffern geführte, Paragraphen der DGUV Vorschriften 17 und 18 weichen im Text voneinander ab. Maßgeblich ist die vom zuständigen Unfallversicherungsträger erlassene Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“.

7 Übergangsregelungen

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 —————

§38 Übergangsregelungen

- (1) *Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift begonnen wurde.*
- (2) *Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bestimmen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.*

8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

–  DGUV Vorschrift 17 und 18 —————

§ 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ (GUV 6.15) vom August 1974 in der Fassung vom Januar 1993 außer Kraft.

Anmerkung:

Der § 39 der DGUV Vorschrift 17 (bisher BGV C1) und der § 39 der DGUV Vorschrift 18 (bisher GUV-V C1) sind unterschiedlich. Auch weitere, unter jeweils gleichen Ziffern geführte, Paragraphen der DGUV Vorschriften 17 und 18 weichen im Text voneinander ab. Maßgeblich ist die vom zuständigen Unfallversicherungsträger erlassene Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“.

Anhang

Vorschriften, Regeln und Informationen

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe – SprengG
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG
- Produktsicherheitsgesetz – ProdSG
- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV mit Arbeitsstätten-Richtlinien und Regeln – ASR
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV mit Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OstrV mit Technischen Regeln für die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – TROS
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV mit Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV mit Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS
- Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV
- PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV mit arbeitsmedizinischen Regeln zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – AMR
- Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV mit den spezifischen baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
und unter www.dguv.de/publikationen*

Unfallverhütungsvorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“

Regeln

- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 100-500 und -501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- DGUV Regel 109-005 „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“
- DGUV Regel 109-006 „Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“
- DGUV Regel 112-189 und -989 „Benutzung von Schutzkleidung“
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“
- DGUV Regel 112-191 und -991 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“

Informationen

- DGUV Information 201-011 „Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten“
- DGUV Information 203-036 „Lasereinrichtungen für Show- und Projektionsanwendungen“
- DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“
- DGUV Information 215-310 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Leitfaden für Theater, Film, Hörfunk, Fernsehen, Konzerte, Shows, Events, Messen und Ausstellungen“
- DGUV Information 215-312 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte“
- DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen – Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen von Fernsehen, Hörfunk, Film, Theater, Messen, Veranstaltungen“
- DGUV Information 215-314 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Scheinwerfer“
- DGUV Information 215-315 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Besondere szenische Darstellungen“
- DGUV Information 215-322 „Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäuser“
- DGUV Information 215-320 „Arbeitsmittel zum szenischen Bewegen von Personen“
- DGUV Information 215-830 „Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen“

Grundsätze

- DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“

VBG-Fachinformationen/VBG-Fachwissen

- VBG-Fachwissen „Arbeitssicherheit in Übertragungsfahrzeugen
- VBG-Fachwissen „Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte“
- VBG-Fachwissen „Kamerabewegungssysteme“

Informationen der Unfallkassen

- Musikerarbeitsplätze – Musikermedizin
- DGUV Rahmenempfehlung „Prävention von Unfällen im professionellen Bühnentanz“
- Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Maske (UK-Nord)
- Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen für Beschäftigte in der darstellenden Kunst (PIN 77, UK NRW)
- Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung physischer Belastungen für professionellen Bühnentanz (PIN 78, UK NRW)
- Gesundheitsschutz für Haut und Haare auf der Bühne – Informationen und Handlungsempfehlungen für künstlerisch Beschäftigte (PIN 80, UK NRW)
- Gesundheitsschutz für Haut und Haare auf der Bühne – Informationen und Handlungsempfehlungen für Verantwortliche (PIN 81, UK NRW)

Branchenstandards

- IGWW SQQ2 „Veranstaltungsrigging – Organisation und Arbeitsverfahren“
- IGWW SQP1 „Traversen“
- IGWW SQP2 „Elektrokettenzüge“
- IGWW SQP4 „Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik“
- IGWW SQP7 „Dekorationsbau“
- IGWW SQP8 „Brandschutz im Dekorationsbau“
- IGWW SQQ1 „Kompetenz der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“
- IGWW SQQ2 „Sachkunde für Veranstaltungsrigging“
- IGWW SQQ8 „Sachkunde zum Nachweis von Brandeigenschaften gemäß IGWW SQP8“

3. Normen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH,

Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- DIN EN ISO 12100:2011-03 „Sicherheit von Maschinen“
- DIN EN ISO 14122-2:2016-10 „Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Arbeitsbühnen und Laufstege“
- DIN EN 1991-1-1:2023-04 Entwurf „Einwirkungen auf Tragwerke – Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichte von Baustoffen und Lagergütern, Eigengewicht von Bauwerken und Nutzlasten im Hochbau“
- DIN EN 360:2024-04 „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Höhensicherungsgeräte“
- DIN EN 361:2002-09 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte
- DIN EN 795:2022-12 Entwurf „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlagseinrichtungen
- DIN EN10204:2005-01 „Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen“
- DIN EN 13501-1:2019-05 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“
- DIN 4102-1:1998-05 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“
- DIN 15750:2013-04 Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen
- DIN 15765:2020-114 Veranstaltungstechnik – Multicore-Systeme für die mobile Produktions- und Veranstaltungstechnik
- DIN 15766:2010-10 Veranstaltungstechnik – Einzelleiter-Stecksystem für Niederspannungsnetze AC 400/230 V für die mobile Produktions- und Veranstaltungstechnik

- DIN 15767:2014-12 Veranstaltungstechnik – Energieversorgung in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik
- DIN 15905-5:2022-07 Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik
- DIN 15920-11:2011-11 Veranstaltungstechnik – Podestarten – Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel) – Schrägen – Stufen – Treppen und Bühnengeländer aus Holz
- DIN EN 17736:2023-02 Veranstaltungstechnik – Anforderungen an die Bemessung und Herstellung von Podesten und Zargen aus Aluminium
- DIN 56928:2014-02 Veranstaltungstechnik – Technische Decken – Sicherheitstechnische Anforderungen
- DIN EN 17206:2022-02 Veranstaltungstechnik – Maschinen für Bühnen und andere Produktionsbereiche – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen
- DIN 56950-2:2014-09 Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen: Sicherheitstechnische Anforderungen an bewegliche Leuchtenhänge
- DIN 56950-4:2015-12 Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen: Sicherheitstechnische Anforderungen an konfektionierte Bildwände
- DIN 56950-5:2024-04 Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen: Sicherheitstechnische Anforderungen an Elektrokettensysteme
- DIN EN 17206-2: 2024-02 Veranstaltungstechnik – Maschinen für Bühnen und andere Produktionsbereiche – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an Stative und Traversenlifte
- DIN 56955:2017-10 Veranstaltungstechnik – Lastannahmen für Einbauten in Bühnen und Nebenbereichen – Nutzlasten
- DIN 15996:2020-12 Bild- und Tonbearbeitung in Film-, Video- und Rundfunkbetrieben – Grundsätze und Festlegungen für den Arbeitsplatz
- DIN VDE 0100-410:2018-10 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag“

- DIN VDE 0100-711:2020-06 Errichten von Niederspannungsanlagen
Teil 7-711: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen
besonderer Art – Ausstellungen, Shows und Stände
- DIN VDE 0100-718:2014-06 Errichten von Niederspannungsanlagen
Teil 7-718: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen
besonderer Art – Öffentliche Einrichtungen und Arbeitsstätten
- DIN VDE 0105-100:2015-10 „Betrieb von elektrischen Anlagen –
Teil 100: Allgemeine Festlegungen“
- VDE 0108-100:2005-01 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen – Deutsche
Fassung EN 50172:2004

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de